

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

44 (13.9.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. September 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 80978. G.D. Dienstbesorgung auf Station Kleinlaufenburg.	Nr. 81790. G.D. Schiedsgericht für die Rassenabtheilung A der Arbeiter-Pensionkasse.
Nr. 80316. B. Deutsch-österreichisch-überseeischer Personenverkehr.	Nr. 80493 G. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
	Nr. 81665. B. Grundsätze über die Bekanntgabe von Unfällen und Betriebsstörungen.
	Nr. 79805. G.D. Deutsche Freikartensliste.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 80471. B. Gepäckverkehr.
Nr. 80398 B. Internationales Trabrennen in Baden-Baden.	Nr. 81555. B. Kundmachung 11.
	Nr. 81558. B. Eröffnung der Jagd in Frankreich.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 80978. G.D.

Dienstbesorgung auf Station Kleinlaufenburg betreffend.

Mit höherer Genehmigung wird auf der Güterstation Kleinlaufenburg, deren Dienst bisher mit jenem der Bahnexpedition Kleinlaufenburg vereinigt war, vom 1. Oktober d. J. an eine selbstständige Betriebsstelle mit der Bezeichnung „Güterexpedition Kleinlaufenburg“ eingerichtet.

Anlage B. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1890 Nr. 101393. G.D. (Verordnungsblatt Seite 209) ist hiernach handschriftlich zu ergänzen.

Karlsruhe, den 7. September 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 80316. B.

Den deutsch-österreichisch-überseeischen Personenverkehr betreffend.

Von einer Anzahl deutscher und österreichisch-ungarischer Eisenbahnverwaltungen — wovon auch die Badischen Staatsbahnen — sind an drei Rhedereien (Hamburg—Amerikanische Packet-Actien-Gesellschaft, Norddeutschen Lloyd und Dampfschiffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd) Fahrscheine zum Verkauf, der zum Theil durch die europäischen und die überseeischen

Agenturen der Rhedereien besorgt werden wird, überlassen worden. Die hierüber vereinbarten Vorschriften sind im Wesentlichen folgende:

- „1. Es werden Fahrtscheine in den üblichen Farben für I. und II. Klasse und für „alle Züge“ gültig aufgelegt;
2. Sämmtliche Fahrtscheine tragen die Firma der ausgebenden Rhederei sowie den Trockenstempel der Königlichen Eisenbahndirektion Altona;
3. Die Fahrtscheine, welche auf längere Strecken wie z. B. Hamburg—Basel, Bremen—Auricourt lauten, bestehen aus zwei fest miteinander verbundenen Scheinen, von denen der eine die norddeutsche Strecke (bis Frankfurt a. M.), der andere die süddeutsche Strecke umfaßt.

Scheine, welche wahlweise rechts- und linksrheinisch gelten, tragen an der Seite kleine Kontrol-Abschnitte, welche von den Schaffnern sofort beim Uebergang auf die darauf vermerkte Strecke abgenommen werden müssen. Die Abnahme und Einlieferung dieser Kontrol-Abschnitte hat besonders sorgfältig zu geschehen, da nur auf Grund derselben die Verrechnung der Scheine für die diesseitige Strecke erfolgt;

4. Behufs Verwendung werden die Fahrtscheine mit einem die Firma der Rhederei tragenden blauen Umschlage zu einem Heft vereinigt und auf dem Umschlag Name des Inhabers und Gesamtpreis vermerkt; Fahrtscheine ohne Umschlag besitzen keine Gültigkeit.
5. Die Ausgabe eines solchen Heftes darf indessen nur dann erfolgen, wenn in dasselbe noch ein Fahrtschein nach oder von einer außereuropäischen Station einbezogen wird. An Stelle der eigentlichen Schiffsfahrtscheine werden die Rhedereien in die Hefte bloße Anweisungen (Aufnahmescheine) auf weißem Papier einstellen. Ein Heft, in welchem sich ein solcher Aufnahmeschein (bezw. nach dessen Verwendung der Stamm davon) nicht finden sollte, wäre sofort einzuziehen und der Generaldirektion vorzulegen;
6. Die Hefte werden bei der Ausgabe mittelst Durchschlagstempels mit dem Datum versehen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und erlischt um Mitternacht des letzten Geltungstages. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Umschlag nach Vordruck handschriftlich vermerkt;
7. Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren finden auf ein Heft Beförderung; für ein Kind dieses Alters wird ein Heft zu ermäßigtem Preis nicht abgegeben;
8. Bezüglich der Fahrtunterbrechung und des Ueberganges in eine andere Wagenklasse gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Personenverkehr;
9. Freigepäck wird nur von denjenigen Verwaltungen gewährt, welche solches in ihrem Binnenverkehr bewilligen, überdies noch für die Strecke Mainz—Bingen der Hessischen Ludwigsbahn. Die Berechnung der Gepäckfracht kann daher auf die von den Rhedereien ausgegebenen Hefte in gleicher Weise erfolgen, wie auf die direkten Fahrkarten des betreffenden Verkehrs.“

Die Ausgabe der Fahrtscheine wird vom 1. Oktober l. J. an erfolgen.

Die Bestimmungen sowie das Verzeichniß der den Rhedereien überlassenen Fahrtscheine sind in einen besonderen Tarif zusammengefaßt worden, der den Großh. Betriebsinspektoren zum dienstlichen Gebrauch — insbesondere auch zur Unterweisung des Fahrpersonals — in geeigneter Anzahl zugehen wird.

Karlsruhe, den 5. September 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S. V.

König.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 80398. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die im September l. J. zu Baden-Baden stattfindenden internationalen Trabrennen zum Anschlag geeigneten Orts l. S. zugehen.

Nach Schluß der Rennen ist das Plakat wieder zu entfernen.

Arbeiter-Pensionskasse.

Nr. 81790. G.D. Nachdem für die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Ende September l. J. ausscheidenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die Unfallversicherung eine Neuwahl stattgefunden hat, werden unter Bezugnahme auf §. 27 Ziffer 4 und 7 der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse die Namen und Wohnorte der ab 1. Oktober 1893 dem Schiedsgericht für die Kassenabtheilung A angehörigen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer nachstehend neu bekannt gegeben:

I. Beisitzer.

a. als Vertreter der arbeitgebenden Verwaltungen:

1. Mütsch Eberhard, Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe,

2. Schönfeld Oskar, Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe;

b. als Vertreter der Kassenmitglieder:

3. Heidenreich Samuel, Schlosser in Karlsruhe (Betriebswerkstätte),

4. Rückert Leopold, Schlosser in Karlsruhe (Hauptwerkstätte).

II. Stellvertretende Beisitzer.

a. als Stellvertreter des Beisitzers unter Ia Ziffer 1:

1. Baumann Adalbert, Großh. Baurath in Karlsruhe,

2. Landenberger Ludwig, Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe;

b. als Stellvertreter des Beisitzers unter Ia Ziffer 2:

3. Merz Jakob, Großh. Maschineninspektor in Karlsruhe,

4. Poppen Hermann, Großh. Maschineningenieur in Karlsruhe;

c. als Vertreter des Beisitzers unter Ib Ziffer 3:

5. Volk Josef, Wagenaufschreiber in Mannheim (Güterverwaltung),

6. Lamprecht Leo, Schreiner in Freiburg (Betriebswerkstätte);

d. als Vertreter des Beisitzers unter Ib Ziffer 4:

7. Sohns Martin, Wagenaufschreiber in Mannheim (Güterverwaltung),

8. Nievergelt Theodor, Dreher in Freiburg (Betriebswerkstätte).

Dienstanweisung.

Nr. 80493. G. I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist in

Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 4. September l. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privat-Eisenbahnen unter eigener Verwaltung“:

14 a¹ Blankensee-Woldegl-Strasburger Eisenbahn.

II. Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung“ ist in Nr. 17 die in Klammern beigefügte nähere Bezeichnung „Hennef-Waldbroel“ zu streichen.

2. Unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken“

ist die Bezeichnung bei Nr. 33 in „Kiew-Woronesch Eisenbahn“ abzuändern.

Fahrdienst.

Nr. 81665. B. Im Anhang II A der Fahrdienstvorschriften ist auf Seite 147 Zeile 3 von unten hinter den Worten „... über andere Linien“ handschriftlich beizusetzen:

„sowie die Angabe, ob und zutreffenden Falls, wie lange die bereits angenommenen Güter zurückgehalten werden sollen.“

Freifahrtwesen.

Nr. 79805. G.D. Zur deutschen Freifartenliste vom 1. Februar l. J. ist die 7. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Gepäckverkehr.

Nr. 80471. B. Wie zu unserer Kenntniß gekommen, haben sich bei Auslieferung von Goldwaaren zc. als Reisegepäck Anstände aus dem Grund ergeben, weil den betreffenden Beamten die Bestimmungen hierüber (Nachtrag V zum Personentarif und Verfügungen Nr. 38939. B. vom l. J., Verwaltungsblatt Nr. 22, sowie Nr. 48135. B., Verwaltungsblatt Nr. 27) nicht gegenwärtig waren.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit mit dem Beifügen in Erinnerung, daß bei weiteren Verstößen mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müßte.

Güterverkehr.

Nr. 81555. B. Seitens der Grenzstationen Rattowitz und Schoppinitz wird Klage darüber geführt, daß den nach Rußland gehenden Sendungen vielfach mangelhaft ausgestellte Begleitpapiere, wie Zolldokumente, Ladelisten und statistische Anmeldebescheine beigegeben werden.

Um die Güter nicht unnötig aufzuhalten, ist die Ergänzung bezw. Neuherstellung dieser Papiere früher größtentheils durch die genannten Grenzstationen selbst ausgeführt worden. Dies ist aber nach Einführung des erhöhten russischen Zolltarifs bezw. infolge der Verschiedenheit desselben je nach dem betreffenden Ursprungslande nicht mehr möglich, da die vorgeschriebenen Zolldokumente, namentlich wenn das Gut nicht deutschen Ursprungs ist, unbedingt von dem Versender selbst bezw. der Versandstation ausgestellt sein müssen.

Entsprechen die Papiere nicht den gegebenen Vorschriften, so müssen die Sendungen bis zur Herbeischaffung ordnungsmäßiger Papiere an der Grenze liegen bleiben, wodurch den Parteien nicht nur Transportverzögerungen, sondern auch Kosten entstehen.

Zur Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten werden die Dienststellen angewiesen, genau darauf zu achten, daß die Begleitpapiere zu den nach Rußland gehenden Sendungen stets in Ordnung sind und in jeder Beziehung den in der Zusammenstellung der im Verkehre nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zollvorschriften (Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes Seite 107 und ff.) genügen.

Unvollständige oder unrichtige Papiere sind zum Zwecke der Berichtigung bezw. Neuherstellung den Versendern zurückzugeben.

Nr. 81558. B. Die Eröffnung der Jagd in den von der französischen Nordbahn durchschnittenen Departements Frankreichs erfolgt am 27. August. Im Allgemeinen wird dieselbe an diesem Tage in ganz Frankreich eröffnet. Eine Ausnahme bilden die nachstehend aufgeführten Departements, bei welchen der Tag der Eröffnung in Klammer beigefügt ist: Loire Inférieure, 1. Zone (8. September), Loire Inférieure, 2. Zone, Côtes du Nord, Ille et Vilaine, Mayenne, Calvados, 2. Zone, Orne, 2. Zone (10. September), Finistère, Morbihan (17. September).

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen auf Seite 49 der Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes (zweite Ausgabe) hingewiesen.